



zesses geklärt werden. Sonst besteht die Gefahr, dass die Finanzreform eine Eigendynamik entwickelt, welche anderen staatlichen Zielen zuwiderläuft.

Die EKFF nimmt im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung nur zu denjenigen Punkten Stellung, welche die Familien direkt betreffen. Sie richtet das Augenmerk besonders auf (Neben-) Effekte, welche die finanzpolitischen Änderungen im Sozialbereich verursachen könnten.

In diesem Sinne nimmt die EKFF zu den Vernehmlassungsfragen folgendermassen Stellung:

**Frage 1:** *Befürworten Sie die skizzierten bereichsübergreifenden Neuerungen in den Beziehungen zwischen Bund und Kantonen, d.h. die anvisierte Erneuerung und Stärkung des Subsidiaritätspinzips und die neuen Zusammenarbeits- und Finanzierungsformen Bund-Kantone (Schlussbericht, Teil B, Kapitel 1)?*

1) Föderalismus und Subsidiarität sind keine staatspolitischen Maximen, die unabhängig von den zu lösenden Aufgaben anzustreben sind. Föderalistische Lösungen sollen nur dann zur Anwendung kommen, wenn sie wichtigen Zielen in der Familien- und Sozialpolitik förderlich sind. Diese Ziele umfassen nach Ansicht der EKFF:

- Rechtsgleichheit (z.B. die Möglichkeit, Ansprüche rechtlich durchzusetzen oder Rekurs zu führen),
- Gleichbehandlung von individuellen Lebens- und Problemlagen (in der ganzen Schweiz),
- garantierte, ausreichende Qualität staatlicher Aufgabenerfüllung (welche eine verbindliche, interessenunabhängige Kontrolle einschliesst) und
- Möglichkeit der Interessenvertretung durch Fach- und Dienstleistungsorganisationen (wie Pro Juventute, Pro Infirmis, Pro Senectute, Pro Familia u.a.).

**Frage 2:** *Wie beurteilen Sie grundsätzlich die anvisierte institutionalisierte interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich und die ihr zugrunde gelegten Instrumente (Pflicht zur Zusammenarbeit, Allgemeinverbindlicherklärung, Beteiligungsverpflichtung, interkantonale Rahmenvereinbarung; vgl. Schlussbericht, Teil B, Kapitel 2), und wie bewerten Sie insbesondere das vorgesehene Instrumentarium zur demokratischen Legitimation der interkantonalen Vereinbarungen?*

2) Die EKFF begrüsst die Vorschläge für eine intensivere interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich. Dadurch werden die Nachteile extrem

unterschiedlicher Kantonsgrössen gemildert und überregionale Aufgaben zielgerichtet und effizient gelöst.

**Frage 3:** *Wie beurteilen Sie die von der Projektorganisation zur Diskussion gestellten Aufgaben- und Kompetenzentflechtungen in den einzelnen Politikbereichen, um dadurch Bund und Kantone zusätzlichen Handlungsspielraum und vermehrte Eigenverantwortung einzuräumen (Schlussbericht, Teil B, Kapitel 4-8)?*

3) Wie erwähnt, beschränkt sich die EKFF in ihrer Stellungnahme auf die Politikbereiche (oder auf Teile davon), welche mit Familien in einem direkten Zusammenhang stehen:

- 4.2. Altershilfe**
- 4.5. Sonderschulung**
- 4.6. Ergänzungsleistungen**
- 4.7. Prämienverbilligungen in der Krankenversicherung**
- 4.8. Familienzulagen**
- 5.1. Berufsbildung**
- 5.3. Stipendien**
- 8.2. Wohnbau- und Eigentumsförderung**

#### **4.2. Altershilfe**

Die Tatsache, dass die Altersarmut in unserem Land weitgehend gebannt ist, hängt in erster Linie mit der weitsichtigen und konsequenten Einführung und Umsetzung der AHV durch den Bund und der durch ihn gesteuerten Ausgestaltung der ergänzenden Altershilfe zusammen. Aus Sicht der EKFF ist damit in der Vergangenheit ein wegweisendes staatspolitisches Ziel der Existenzsicherung der älteren Menschen in unserem Land gelungen, das in seiner Ausgestaltung durch eine (unnötige und uneffiziente) Kantonalisierung der Altershilfe nicht gefährdet werden darf. Eine Kantonalisierung würde mit Sicherheit zum Abbau und zu unterschiedlichen Leistungen der Altershilfe in den einzelnen Kantonen führen. Es soll und darf in unserem Lande auch weiterhin keinen Unterschied machen, in welchem Kanton Mann und Frau ihren Lebensabend verbringen. Die EKFF lehnt daher die vorgesehene Kantonalisierung im Bereich der Altershilfe klar ab. Insbesondere vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung erachtet die EKFF es auch als staatspolitisch unklug, wenn der Bund die Möglichkeit der Einflussnahme und der Gestaltung einer nationalen und einheitlichen Alterspolitik durch eine Kantonalisierung preisgeben würde. Eine ausführliche Diskussion findet sich in der Publikation von Pro Senectute zum Thema "Kantonalisierung der Altershilfe?", der sich die EKFF anschliesst.

Sollte es trotzdem zu einer Kantonalisierung der Altershilfe kommen, so ist die Formulierung eines Bundesrahmengesetzes zur Wahrung der Rechtsgleichheit unabdingbar.

#### 4.5. Sonderschulung

Die Bildung und Förderung behinderter Kinder und Jugendlicher stellt eine enorm wichtige und kostenaufwendige staatliche Aufgabe dar. Behinderte Kinder zählen wohl zu den schwächsten Mitgliedern unserer Gesellschaft, wenn es darum geht, die eigenen Bedürfnisse zu äussern, wichtige Entscheidungen zu treffen oder ihre Rechte geltend zu machen. Insofern bedürfen sie in einem besonderen Ausmass der Aufmerksamkeit und des gesellschaftlichen Schutzes vor Tendenzen, die ihren Interessen zuwider laufen könnten.

Es besteht kein Zweifel, dass die gegenwärtige Ausgestaltung der individuellen und kollektiven Leistungen der IV teilweise unerwünschte Wirkungen zeitigt. Der vorgeschlagene vollständige Rückzug der IV und die daraus entstehende alleinige Verantwortung der Kantone stellen eine Extremvariante dar, die vermutlich mehr neue Probleme schafft als sie löst.

Die wichtigsten Probleme sieht die EKFF in folgenden Punkten:

- Die Gefahr, dass in der Schweiz qualitativ sehr unterschiedliche Lösungen realisiert werden, ist gross. Das Argument, dass der Bund für "einheitliche" und "transparente" Lösungen zu sorgen hat, besitzt hier ebenso Gültigkeit wie bei den Prämienverbilligungen in der Krankenversicherung und bei den Familienzulagen. Der Verweis auf die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich bei den Sonderschulheimen entkräftet die genannten Befürchtungen keineswegs.
- Die Höhe der Beträge, welche für die Sonderschulung (inklusive Früherziehung und nachobligatorischem Bereich) aufzuwenden sind, lassen vermuten, dass die Kantone hier vorschnell in Versuchung geraten könnten, Einsparungen vorzunehmen. Wenn im Schlussbericht unter der Rubrik "Heutige Ausgestaltung" festgehalten wird, dass die "Leistungsstandards hoch sind", welche die IV im Schulbereich vorgibt (Kapitel 4.5.2), müsste das ein Ansporn sein, diese Qualität beizubehalten. Leider werden diese Leistungsstandards im gleichen Satz als "kostensteigernd" gebrandmarkt, womit klar zum Ausdruck kommt, dass hier ein Sparpotential geortet wurde, das es auszuschöpfen gilt.
- Die Verbesserung der Steuerung im Behindertenwesen, wie sie als Vorteil der neuen Lösung aufgezählt wird, beschränkt sich offensichtlich auf die Ebene der einzelnen Kantone. Der Bund dagegen verliert jeden Einfluss,

wenn es um die Vorgabe oder Durchsetzung neuer Lösungen und Standards geht. Auch die Dachverbände, die sich für die Anliegen der Behinderten einsetzen, sehen sich plötzlich einer grossen Zahl von zuständigen Stellen gegenüber, was ihre Aufgabe erschwert oder gar verunmöglicht. Es erstaunt deshalb nicht, dass sie sich vehement gegen diese Neuregelung wehren.

Die EKFF ist der Ansicht, dass Zielvorgaben, globale Finanzierung und Qualitätskontrolle im Sonderschulbereich durch eine zentrale Stelle erfolgen sollten, welche das Wissen und die Erfahrung möglichst vieler Fachorganisationen und staatlicher Instanzen nutzen könnte, um zu guten, realisier- und durchsetzbaren Vorschlägen zu gelangen. Die integrative Schulung als vielversprechender Ansatz könnte wegleitend sein. Ähnlich wie beim Abgeltungsmodell, das in der vorberatenden Kommission diskutiert wurde, müsste den einzelnen Kantonen ein grosser Gestaltungsspielraum belassen werden in der Wahl und der Ausgestaltung einzelner Modelle. Die Verantwortung für einen gewissen Minimalstandard bezüglich Qualität und Quantität der verfügbaren Angebote darf der Bund aber nicht delegieren.

#### **4.6. Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV**

Trotz AHV-/IV-Rente und Ergänzungsleistungen ist es heute noch immer nicht allen RentenbezügerInnen möglich, für ihren Lebensunterhalt aufzukommen. Gemäss Art. 10 und 11 ELG haben Pro Senectute, pro juventute und Pro Infirmis den Auftrag, an bedürftige Personen (z.B. Witwen und Waisen) subsidiär zu AHV/IV-Renten und EL sog. individuelle Finanzhilfen (IF) auszurichten. Diese Leistungen sind Teil der als Bundesaufgabe definierten materiellen Existenzsicherung.

Individuelle Finanzhilfen sind eine Sozialversicherungsleistung. Sie sind in jedem Falle beizubehalten. Bezügerinnen und Bezüger von IF dürfen nicht an die Sozialhilfe verwiesen werden.

Heimbewohner und Heimbewohnerinnen erhalten keine IF; ihr zusätzlicher Bedarf wird mit EL gedeckt. Mit Bezug auf den aktuellen Sozialversicherungs- und Sozialhilfecharakter der EL wird im NFA-Bericht vorgeschlagen, dass Heimkosten, die den Lebensbedarf gemäss 3. EL-Revision überschreiten, künftig kantonalisiert werden sollen. Dieser Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen steht die EKFF aus folgenden Gründen ablehnend gegenüber:

Bezüger und Bezügerinnen von AHV- und IV-Renten, die pflegebedürftig sind, dürfen nicht zu Sozialhilfeempfänger/-innen werden. Bei einer Kantonalisierung

ist damit zu rechnen, dass die durch die Kantone zu finanzierenden Heim- und Pflegekosten den Gemeinden und damit der öffentliche Sozialhilfe überbunden würden. Pflegebedürftigkeit - sei dies im Zusammenhang mit einer Behinderung (IV) oder aus Altersgründen (AHV) - ist kein individuelles Risiko.

Die materielle Existenzsicherung von AHV- und IV-Rentnern ist grundsätzlich Aufgabe des Bundes. Die damit verbundenen Pflege- und Heimkosten sind aus der Sozialversicherung zu finanzieren und dürfen für die Betroffenen nicht zu einer Abhängigkeit von Familienangehörigen und Verwandten oder/und der öffentlichen Sozialhilfe (und der damit verbundenen Stigmatisierung der Betroffenen) führen.

Die Finanzierung von Heim- und Pflegekosten soll daher wie bis anhin Aufgabe der EL sein, andernfalls müsste eine nationale Pflegekostenversicherung eingerichtet werden.

Die EKFF möchte darauf hinweisen, dass Kürzungen von Versicherungsleistungen in diesem sensiblen Bereich Familien und Angehörige hart treffen. Es kann nicht die Absicht des Bundes sein, vermehrt Menschen mit Behinderungen oder von Alters wegen an die öffentliche Sozialhilfe zu verweisen.

#### **4.7. Prämienverbilligung in der Krankenversicherung**

Der Versuch, durch eine gezielte, bedarfsspezifische Verbilligung der Gesundheitskosten einkommensschwache Familien zu entlasten, wird von der EKFF sehr begrüsst. "Stark steigende Ausgaben wie Mietzinse oder Krankenkassenprämien stellen für eine zunehmend grössere Gruppe von Leuten eine ernsthafte Ursache für eine finanzielle Bedrohung dar", wie Füglistaler und Hohl<sup>1</sup> schon 1992 (S. 235) feststellten. Auch die neuere Studie von Leu, Burri und Priester<sup>2</sup> (1997) hat nachgewiesen, dass Familien mit mehreren Kindern und Familien mit einem Elternteil zu den am stärksten von Armut betroffenen Personengruppen gehören (a.a.O., S. 134). Personen mit geringem Einkommen sind tendenziell schlechter versichert und erhalten häufiger Prämienvergünstigungen (a.a.O., S. 241 f.). Aber nicht nur die direkten finanziellen Auswirkungen stetig steigender Krankenkassenbeiträge sind zu beachten, sondern auch die psychologischen. Die Kosten im Gesundheitswesen stehen für einen Grossteil der schweizerischen Bevölkerung oben auf der Liste der drängenden Probleme.

<sup>1</sup> Füglistaler, P. & Hohl, M. (1992). Armut und Einkommensschwäche im Kanton St. Gallen. Bern: Paul Haupt.

<sup>2</sup> Leu, R. E., Burri, S. & Priester, T. (1997). Lebensqualität und Armut in der Schweiz. Bern: Paul Haupt.

Deshalb ist es wichtig, dass Bund und Kantone zusammen nach politisch beeinflussbaren Kriterien Prämienverbilligungen ermöglichen.

Die Regelung, dass der Staat denjenigen Teil der Krankenkassenprämien übernimmt, der im Einzelfall etwa acht Prozent des Einkommens (ergänzt um 10 Prozent des steuerbaren Vermögens) übersteigt, scheint sinnvoll zu sein. Der von Kanton zu Kanton angepasste "Selbstbehalt" müsste so gestaltet werden, dass nirgends deutlich weniger als 30 Prozent der Bevölkerung davon profitieren könnte. Im vorgeschriebenen Gesetz ist dagegen nur die Obergrenze von 30 Prozent festgelegt.

Die EKFF empfiehlt folgende Korrekturen am vorliegenden Modell:

- Es wird im KVG festgelegt, wie viel Prozent der Bevölkerung jedes Kantons eine Prämienverbilligung erhalten sollen.
- Wenn eine automatische Auszahlung der Prämienverbilligung nicht realisierbar ist, muss eine Vorschrift die Kantone verpflichten, Berechtigte auf ihre Ansprüche hinzuweisen und es ihnen möglichst einfach zu machen, den entsprechenden Antrag zu stellen.

#### **4.8. Familienzulagen**

Die EKFF begrüsst es sehr, dass der Bund die gesellschaftlichen Leistungen der Familien anerkennt und die Bedeutung der Existenzsicherung von Kindern und Familien als zentrale sozialpolitische Aufgabe auf nationaler Ebene lösen will. Ergänzend möchte die EKFF jedoch hier anmerken, dass die Ausrichtung einer Kinderzulage allein die Fragen der Existenzsicherung von Kindern in unserer Gesellschaft nicht zu lösen vermag.

Die Ausrichtung von Kinder- resp. Familienzulagen ist in der Schweiz derzeit äusserst kompliziert und uneffizient geregelt. Die finanziellen Lasten sind ungleich verteilt (kein Lastenausgleich, unterschiedliche Höhe der Zulagen). Die Wirkungen nach dem Prinzip „eine Zulage für unselbständig erwerbstätige Eltern“ statt „ein Kind - eine Zulage“ sind unbefriedigend (keine Kinderzulagen für nicht erwerbstätige Eltern).

Die EKFF begrüsst die vorgesehene Änderung der BV und die Ausarbeitung eines entsprechenden Bundesgesetzes (vgl. 4.8.3. Neue Lösung) und betont die Notwendigkeit des Prinzips „ein Kind – eine Zulage“.

#### **5.1. Berufsbildung, speziell Berufsberatung und Erwachsenenbildung**

Zur Neuaufteilung der Aufgaben im Bereich der Berufsbildung allgemein nimmt die EKFF nicht Stellung. Zu den Unterthemen Berufsberatung und Erwachsenenbildung dagegen möchte sie einige Überlegungen äussern. Leider wird im Schlussbericht zum NFA nicht klar, wie sich die vorgeschlagene Lösung auf das gegenwärtig in Vernehmlassung befindliche neue Berufsbildungsgesetz (BBG) auswirken würde.

Die EKFF hält deshalb fest:

- Die Berufs- und Laufbahnberatung wird in Zukunft eher an Bedeutung gewinnen als verlieren. Sie soll auch weiterhin einen Beitrag zur Chancengleichheit von Personengruppen liefern, welche auf dem sich rasch wandelnden Arbeitsmarkt benachteiligt sind (fremdsprachige Personen, Personen mit geringer Bildungsqualifikation, Wiedereinsteigerinnen u.a.). Der vollständige Rückzug des Bundes aus der Berufsberatung birgt die Gefahr, dass ihre Qualität und Verfügbarkeit sinken. Wie im Art. 48 des neuen BBG festgehalten ist, sollte der Bund weiterhin die Fachausbildung zur Berufsberaterin bzw. zum Berufsberater regeln. Ebenso sollte im Gesetz festgeschrieben sein, wie in Art. 49 des neuen BBG vorgeschlagen, dass die Kantone für eine umfassende und unentgeltliche Berufsberatung zu sorgen haben.
- Der vorgesehene Rückzug des Bundes aus der Finanzierung der Aus- und Fortbildung der Berufsberaterinnen/Berufsberater und der Bereitstellung von Dokumentationsmaterial würde die Kosten des Bundes senken. Gesamthaft gesehen müssten die Kantone aber mit hoher Wahrscheinlichkeit mehr bezahlen, wenn sie die gleiche Qualität der Ausbildung/Information-Dokumentation aufrecht erhalten wollten. Das widerspricht klar den Zielsetzungen des NFA.
- Die EKFF ist der Ansicht, dass die Bedeutung der Erwachsenenbildung unterschätzt wird. Sie möchte vor allem auf zwei Punkte hinweisen:

Für die ausländische Wohnbevölkerung der Schweiz sind die Angebote der Erwachsenenbildung eine wichtige Möglichkeit, ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern, gleichzeitig erleichtern sie ihre Integration. Vor allem Sprachkurse dienen in hohem Mass diesem Zweck. Aber auch für Frauen, die nach einer Phase der Mutterschaft in den Beruf zurückkehren wollen, sind solche Angebote wichtig. Die EKFF schlägt deshalb vor, dass der Bund ein Rahmengesetz vorgibt, das ähnlich wie das Bernische "Gesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung" Anstrengungen unterstützt, um "... die Erwachsenenbildung in geographisch und wirtschaftlich benachteiligten Regionen, für benachteiligte Bevölkerungs- und Berufsgruppen so-

wie für Frauen, die den Wiedereinstieg ins Berufsleben anstreben" (Art. 5), zu fördern.

Andererseits bildet die Elternbildung eine eigenständige Form der Erwachsenenbildung, welche oft ausser Acht gelassen wird. Dies ist bedauerlich, leistet die Elternbildung doch einen wertvollen Beitrag, Eltern in ihrer sehr anspruchsvollen Aufgabe, auf die sie in der Regel unzureichend vorbereitet sind, zu unterstützen. Wenn man bedenkt, dass alleine im Kanton Zürich zwischen 1995-1998 im Durchschnitt mehr als 25'000 Personen pro Jahr an Elternbildungsveranstaltungen teilgenommen haben (Kantonalzürcherische Arbeitsgemeinschaft für Elternbildung<sup>3</sup>, 1999, S. 5), dürfte die Bedeutung dieses Angebotes genügend belegt sein. Die EKFF erachtet es als sinnvoll, dass die Elternbildung als Teil der Erwachsenenbildung betrachtet wird und dass ein Rahmengesetz ihre Förderung und Finanzierung regelt.

### 5.3 Stipendien

Wie im Schlussbericht (Kapitel 5.3.1) zu lesen ist, sollen Stipendien dazu beitragen, dass Jugendliche und Erwachsene unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Situation weiterführende Schulen und Ausbildungsgänge durchlaufen können. Darin eingeschlossen sind sowohl Ausbildungen auf Sekundarstufe II wie solche auf Tertiärstufe.

Im tertiären Bereich wird eine gesamtschweizerische Harmonisierung des Stipendienwesens angestrebt, weil der Zugang zu höheren, tertiären Ausbildungen sowie die Mobilität der Studierenden ein nationales Anliegen seien, wird im Bericht begründet.

Dagegen wird für die Sekundarstufe II kein Regelungsbedarf auf Bundesebene gesehen. Im Bericht wird aber keine Begründung für diese Feststellung gemacht.

Angesichts der unterschiedlichen kantonalen Stipendienpraxis kann im heutigen Zeitpunkt keineswegs von einer Chancengleichheit auf Sekundarstufe II gesprochen werden. Im Bestreben danach, gesamtschweizerisch gleiche Chancen zur Bildung zu ermöglichen, muss auch auf dieser Stufe eine nationale Harmonisierung stattfinden. Wenn für einen Mittelschulabschluss von Kanton zu Kanton unterschiedliche finanzielle Rahmenbedingungen für die Studierenden gelten, sind gleiche Zugangsmöglichkeiten zu einer tertiären Ausbildung im interkantonalen Vergleich bereits nicht mehr gewährleistet. Die angestrebte Verbesserung auf Tertiärstufe brächte dann nur scheinbar gleiche Chancen für alle. Ebenso wie für den Tertiärbereich ist auch für die Sekundarstufe II ein neues Rahmengesetz nötig, in dem die Harmonisierung der Stipendienordnungen un-

---

<sup>3</sup> Kantonalzürcherische Arbeitsgemeinschaft für Elternbildung (Hrsg.) (1999). Elternbildung im Kanton Zürich. Statistische Auswertungen 1994-1998. Zürich: Eigenverlag.

ter den Kantonen bezüglich Mindestnormen festgehalten wird. Auf diesem Hintergrund könnten, wie auch schon im Tertiärbereich vorgesehen, Globalsubventionen des Bundes in Form von Pauschalen abgegolten werden.

Mit der vorgesehenen einheitlichen Bundesregelung für die Kinderzulagen, wird die finanzielle Entlastung der Familien als wichtige Aufgabe des Bundes anerkannt. Stipendien auf Sekundarstufe II stellen eine weitere Form dar, finanziell belastete Familien zu stützen. Gerade aufgrund der oben geschilderten, unterschiedlichen kantonalen Regelungen, ist es sinnvoll, auch im Bereich der Stipendien die Familien gesamtschweizerisch gleichzustellen.

## 8.2 Wohnbau- und Eigentumsförderung

Trotz der im Moment etwas entspannten Marktsituation werden auch in Zukunft viele Familien und Haushalte im Verhältnis zu ihren Einkommen mit zu hohen Wohnkosten belastet sein. Verschiedene Studien in den letzten Jahren belegen eine Zunahme der „Working poor“, d.h. jener Personen und Haushalte, die über ein Einkommen verfügen, das unter der für die Sozialhilfe massgebenden Grenze liegt.

1992 waren je nach angenommener Armutsgrenze zwischen 390'000 und 710'000 Personen von Armut betroffen. Der Anteil der Familien am Total der Armen kann annäherungsweise aus der Armutsstudie<sup>4</sup> geschätzt werden. Er beträgt demnach rund 60%<sup>5</sup>. Grössere Familien und Alleinerziehende haben ein grösseres Armutsrisiko. Gerade die kinderreichen Familien aber auch die Einelternhaushalte sind nach wie vor doppelt benachteiligt durch eine im Vergleich zu anderen Haushalten höhere Mietbelastung sowie durch beengte Wohnverhältnisse<sup>6</sup>.

Vor diesem Hintergrund ist die in Kapitel 8.2.3. des Schlussberichts aufgeführte Schlussfolgerung, „Insbesondere besteht jedoch auf Bundesebene kein Bedarf mehr für die Unterstützung des gemeinnützigen Wohnungsbaus ... sowie für wohnbaupolitische Massnahmen im Interesse von Familien, wirtschaftlich Benachteiligten, Behinderten und Betagten ...“ nicht nachvollziehbar.

Relativ hohe Sockelarbeitslosigkeit, stagnierende oder gar abnehmende Kaufkraft sowie die Zunahme der „Working poor“ schlagen sich in Versorgungsdefi-

---

<sup>4</sup> Leu et al. 1997

<sup>5</sup> Eidg. Koordinationskommission für Familienfragen, Auswirkungen von Armut und Erwerbslosigkeit in der Schweiz, Ein Überblick über die Forschungslage in der Schweiz, Bern, 1998, S. 33

<sup>6</sup> Bundesamt für Statistik, Wohnen in der Schweiz, Bern 1996, S. 162ff.

zeiten nieder, denen mit einem preisgünstigen Wohnungsbestand begegnet werden muss. Ein vollständiger Rückzug des Bundes aus der Wohnbauförderung für unterstützungsbedürftige Familien und benachteiligte Gruppen würde zwangsläufig die regionalen Disparitäten in diesem Bereich wieder verstärken.

Aus diesen Gründen lehnt die EKFF die vorgeschlagene ersatzlose Streichung von Art. 108 der neuen Bundesverfassung ab. Die Wohnungsversorgung wirtschaftlich und gesellschaftlich benachteiligter Haushalte darf, im Unterschied zur Eigentumsförderung, nicht den Kantonen alleine überlassen werden. Der Bund muss hier nach wie vor steuernd und koordinierend eingreifen können. Es ist daher auch weiterhin notwendig, dass der Bund Subjekthilfe für die Bewohnerinnen und Bewohner von Mietwohnungen leistet. Nicht alle Kantone haben eine Wohnbauförderung eingeführt. Gerade benachteiligte Regionen bleiben ohne Kantonshilfe. Überdies werden vermehrt Kantone wegen der schwierigen Finanzlage wieder aussteigen, wie z.B. der Kanton Bern auf 2001. Der Bund soll schliesslich auch die indirekte Unterstützung der benachteiligten Gruppen über die finanzielle Stärkung der Träger und Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus weiterführen.

In Zukunft sind allerdings nur noch Programme zu fördern, bei denen eine Sicherheit besteht, dass sie den benachteiligten Zielgruppen zukommen (z.B. sozialverträgliche Renovationen) oder wenn sie Pilot- und Anreizcharakter haben. Denn die Wohnbauförderung muss vermehrt auch den Anliegen in den Bereichen Siedlungspolitik, Raumordnung, Umwelt, Bodenpolitik und Mietrecht Rechnung tragen.

**Frage 4:** *Sind Sie mit dem erarbeiteten Konzept des neuen Ausgleichssystems als Ganzes (Finanzausgleich im engeren Sinn mit den Elementen Ressourcenausgleich, Belastungsausgleich und interkantonaler Lastenausgleich) einverstanden (Schlussbericht, Teil B, Kapitel 3.1)?*

4) Konzept des neuen Ausgleichssystems  
ohne Stellungnahme der EKFF

**Frage 5:** *Wie beurteilen Sie den Mechanismus des Ressourcenausgleichs, mit dem die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit zwischen finanzstarken und finanzschwachen Kantonen in einem politisch zu definierenden Rahmen abgebaut werden (Schlussbericht, Teil B, Kapitel 3.2)?*

5) Mechanismus des Ressourcenausgleichs

ohne Stellungnahme der EKFF

**Frage 6:** *Befürworten Sie den erarbeiteten Belastungsausgleich des Bundes aufgrund geografisch-topografischer und soziodemografischer Gegebenheiten (Schlussbericht, Teil B, Kapitel 3.3)?*

6) Soziodemografischer Belastungsausgleich

Die EKFF begrüsst den Versuch, über einen soziodemografischen Belastungsausgleich diejenigen Kantone zu entlasten, die aufgrund demografischer Besonderheiten höhere Kosten zu tragen haben, um den Bedürfnissen von Betagten, Arbeitslosen, von Armut betroffenen und Ausländerinnen und Ausländern gerecht zu werden.

Die Ausführungen der Arbeitsgruppe "Globalbilanz Neuer Finanzausgleich", welche im Text "Austarierung der Globalbilanz" zu finden sind, zeigen, dass die konkrete Ausgestaltung des Soziodemografischen Belastungsausgleich noch als vorläufig zu betrachten ist. Einerseits ist die Datenlage vor allem in den Bereichen Armut und Erwerbstätigkeit noch unbefriedigend, andererseits ist die Festlegung der Gewichtung kein rein mathematischer Vorgang, sondern von einem einigermaßen grossen Ermessensspielraum abhängig.

Die EKFF möchte an dieser Stelle keine Detailkritik (auch nicht zur Problematik der diskriminierenden Begrifflichkeiten Alte, Arme usw.) äussern, solange die Probleme grundsätzlicher Art nicht gelöst sind. Dazu gehört unserer Ansicht nach die Frage, warum die Gruppe der Auszubildenden nicht in den Belastungsausgleich integriert wurde. Im zitierten Text werden diese Kosten mit Fr. 492 Mio. veranschlagt, was 23% der gesamten zur Diskussion stehenden Sonderlasten ausmacht. Die Begründung, wonach die Auszubildenden nicht in den Belastungsausgleich aufgenommen werden, "weil in diesem Bereich nicht zwangsläufig Sonderlasten entstehen müssen ("Grundbedarf")" (a.a.O., S. 6), ist angesichts der anderen Ausführungen unverständlich. Auch die Rücksprache mit den entsprechenden Experten hat hier zu keiner Klärung geführt. Die EKFF erachtet es als wichtig, dass die Investitionen von Kantonen mit einem überproportionalen Anteil an Auszubildenden als Investition in die Zukunft wahrgenommen und entsprechend finanziell ausgeglichen werden.

**Frage 7:** *Wie beurteilen Sie grundsätzlich das von der Projektorganisation umrissene Szenario der institutionellen Umsetzung des NFA (Schlussbericht, Teil C, Kapitel 1), und wie stellen Sie sich insbesondere zu Notwendigkeit*

*und Umfang der über die Kompetenzartikel hinausgehenden verfassungsrechtlichen Neuerungen?*

- 7) Institutionelle Umsetzung des NFA  
ohne Stellungnahme der EKFF

In der Hoffnung, mit diesen Überlegungen einen Beitrag zum Gelingen des NFA leisten zu können, dankt Ihnen die EKFF für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Eidg. Koordinationskommission für Familienfragen

Jürg Krummenacher, Präsident